

§ 1 GELTUNGSBEREICH

1. Die Stadionordnung dient der geregelten Benutzung und der Gewährleistung der Sicherheit im Bereich der Home Deluxe Arena (nachfolgend als „Stadion“ bezeichnet) einschließlich sämtlicher Anlagen, Zu- und Abgängen des Stadions sowie den anliegenden Parkplatzflächen, die bei Veranstaltungen im Stadion den Zuschauern zur Nutzung zur Verfügung stehen (fortan „Anlagen“).

2. Mit Betreten des Stadions und/oder Einfahren in die Anlagen des Stadions mit motorisierten und/oder nicht motorisierten Fahrzeugen erklärt der Besucher sein Einverständnis mit der Geltung dieser Stadionordnung, die er auch durch Aushang an allen Fassadenseiten des Stadions zur Kenntnis genommen hat.

§ 2 WIDMUNG

1. Das Stadion dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen. Darüber hinaus können Veranstaltungen nichtsportlicher Art, soweit sie genehmigungsfähig sind, zugelassen werden (z. B. Firmenveranstaltungen). Die Stadionordnung gilt für alle Veranstaltungen im Stadion.

2. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen des Stadions besteht nicht.

3. Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht.

4. Über die Überlassung entscheidet die Paderborner Stadion Gesellschaft mbH (Eigentümerin) oder die SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA (Betreiberin und Veranstalterin, im folgenden SCP07).

§ 3 AUFENTHALT

1. In dem für eine Veranstaltung jeweils bestimmten Bereich des Stadions dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis (z. B. Ehrenkarte, Arbeitskarte, Medien-Akkreditierung) mit sich führen oder ihre Aufenthaltsberechtigung auf andere Art nachweisen können. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erhalten nur in Begleitung eines volljährigen ausweispflichtigen Erwachsenen oder einer geeigneten Aufsichtsperson mit gültigem Ticket Zutritt zur Home Deluxe Arena. Kleinkinder (0 bis 6 Jahre) können am Spieltag durch den Kauf einer Schoßkind-Zusatzkarte (erhältlich an der Service-Kasse und im Fanshop) mit in den Sitzplatzbereich genommen werden. Davon ausgenommen ist der Gästeblock G. Für das Schoßkind besteht dabei kein Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz. Kinder bis zur Vollendung ihres 6. Lebensjahres haben - auch in Begleitung eines Erwachsenen - keinen Zutritt zu den Stehplatzbereichen des Stadions. Personen, die auf die Begleitung von Hilfspersonen angewiesen sind, haben nur Zutritt mit einer Begleitperson, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat.

2. Eintrittskarten und/oder Berechtigungsausweise sind dem Ordnungsdienst unaufgefordert sowie der Veranstalterin, der Betreiberin und der Polizei auf Verlangen vorzuweisen und zur Prüfung auszuhändigen. Inhaber von ermäßigten Eintrittskarten sind verpflichtet, den zur Inanspruchnahme der Ermäßigung berechtigten Nachweis mit sich zu führen und dem Ordnungsdienst unaufgefordert vorzuzeigen. Mit Verlassen des Stadions verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

3. Stadionbesucher haben den auf der Eintrittskarte angegebenen Platz einzunehmen. Aus Sicherheitsgründen sowie zur Abwehr von Gefahren oder aus sonstigen sachlichen, vom Veranstalter nicht zu vertretenden Gründen sind die Stadionbesucher auf Anweisung des SCP07, des Ordnungsdienstes oder der Polizei verpflichtet, einen anderen als auf der Eintrittskarte ausgewiesenen Platz – auch in anderen Blöcken – einzunehmen. Dies gilt für Fans des SCP07 oder Personen, die aufgrund ihres Verhaltens oder äußeren Anscheins als Fans vom SCP07 angesehen werden können („SCP07-Fans“) in Bezug auf die Gäste-Fanblöcke. Es ist SCP07-Fans insbesondere untersagt, sich in den Gäste-Fanblöcken aufzuhalten oder dort zu verweilen; entsprechendes gilt für Gästefans in Bezug auf die SCP07-Fanblöcke im Heimfanbereich. Der SCP07, der Ordnungsdienst sowie die Polizei sind berechtigt, Gästefans den Zutritt zu den SCP07-Fanblöcken bzw. SCP07-Fans den Zutritt zu den Gäste-Fanblöcken zu verweigern oder diese Personen aus diesen Bereichen zu verweisen, auch wenn sie im Besitz eines gültigen Tickets sind. Soweit im Einzelfall möglich und verfügbar, kann den betroffenen Personen ein anderer geeigneter Platz in der Home Deluxe Arena zugewiesen bzw. ein Wechsel in einen anderen Stadionbereich veranlasst werden. Ist kein geeigneter Ersatzplatz verfügbar oder ist die Home Deluxe Arena ausverkauft, können die betroffenen Gästefans bzw. SCP07-Fans aus der Home Deluxe Arena verwiesen oder der Zutritt zur Home Deluxe Arena verweigert werden; ein Anspruch auf Entschädigung oder Erstattung besteht in diesem Fall nicht.

4. Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die vom SCP07 getroffenen Anordnungen und/oder Vereinbarungen.

5. Im Geltungsbereich der Stadionordnung darf sich nicht aufhalten, wer stark

alkoholisiert (gemäß § 4 Abs. 4) ist, unter dem Einfluss von Rauschmitteln oder Betäubungsmitteln steht, gefährliche oder gemäß § 7 der Stadionordnung verbotene Gegenstände bei sich führt oder die Absicht hat, die Sicherheit zu gefährden.

6. Zur Gewährleistung bzw. Optimierung der Stadionsicherheit und einer effektiven Strafverfolgung werden das Stadion und teilweise das Umfeld des Stadions videoüberwacht. Darüber hinaus nutzen auch die Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden an Spieltagen Videoüberwachungsanlagen aus eigener Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Entsprechende Aufnahmen werden von den Sicherheitsträgern vertraulich behandelt, können aber insbesondere bei Verdacht auf und/oder dem Eintritt von Straftaten als Beweismittel dienen. Bei ereignisloser Durchführung einer mittels Videokamera aufgenommenen Veranstaltung werden die Aufnahmen gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), gelöscht.

7. Jeder Besucher willigt unwiderruflich sowie zeitlich unbefristet für jegliche audiovisuellen Medien in die unentgeltliche Verwertung von Bild und/oder Ton seiner Person – insbesondere für Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen – ein, die im Zusammenhang mit einer Veranstaltung erstellt werden.

8. Die Rechte des Veranstalters aus § 3 Abs. 7 gelten zeitlich unbeschränkt und weltweit.

§ 4 EINGANGSKONTROLLEN

1. Jeder Besucher ist beim Betreten der Stadionanlage sowie an Kontrollstellen verpflichtet, dem Ordnungsdienst der Betreiberin, den Dienstkräften der Ordnungsbehörden oder der Polizei seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Zum Nachweis seiner Identität hat der Besucher einen gültigen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein etc.) mit sich zu führen und auf Verlangen von der Betreiberin, den Dienstkräften der Ordnungsbehörden oder der Polizei vorzuzeigen.

2. Der Ordnungsdienst sowie die Polizei sind berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie die Verbote des § 7 dieser Stadionordnung einhalten und/oder ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich insbesondere auf die Ober- und Beinkleidung, das Schuhwerk sowie auf mitgeführte Gegenstände (z. B. Taschen).

3. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, gegen die Verbote des § 7 dieser Stadionordnung verstoßen und/oder ein Sicherheitsrisiko darstellen, können zurückgewiesen und/oder am Betreten des eingefriedeten Bereichs des Stadions gehindert werden. Dasselbe gilt für Personen, gegenüber denen seitens des SCP07 und/oder des DFB und/oder der Bundesliga und/oder eines Vereins/Kapitalgesellschaft der Bundesliga-Gruppe und/oder der UEFA und/oder der FIFA innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Im letztgenannten Fall ist der Veranstalter gehalten, Strafanzeige zu erstatten. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

4. Besucher, die offensichtlich unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen oder Waffen oder gefährliche Gegenstände im Sinne des § 7 mitführen und mit deren Sicherstellung durch den Ordnungsdienst der Betreiberin nicht einverstanden sind, sind ebenfalls ausgeschlossen. Generell vom Zutritt ins Stadion sind Besucher ausgeschlossen, bei denen ein Alkoholgehalt von mehr als 1,6 Promille festgestellt wird.

5. Gegenüber Besuchern, die aufgrund ihres Verhaltens oder sonstiger Hinweise oder Feststellungen verdächtig sind, dass gegen sie für Sportveranstaltungen ein örtlich oder bundesweit wirksames Stadionverbot ausgesprochen worden ist oder dass sie unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen oder Waffen oder gefährliche Gegenstände im Sinne des § 7 mit sich führen, ist der Ordnungsdienst der Betreiberin mit deren Zustimmung berechtigt, bei ihnen zur Klärung des Sachverhaltes Nachschau in Kleidungsstücken und Behältnissen zu halten, Feststellungen zur Alkohol- oder Drogenbeeinflussung auch mit Einsatz technischer Mittel zu treffen oder im Falle eines möglicherweise bestehenden Stadionverbotes die Identität durch Einsichtnahme in ihre Ausweispapiere zu überprüfen.

6. Wer die Zustimmung nach § 4 Absatz 5 nicht erteilt, wird vom Betreten des Stadions und seiner Anlage ausgeschlossen und zurückgewiesen oder aus dem eingefriedeten Bereich des Stadions verwiesen, wenn er dort angetroffen wird.

7. Der SCP07 sowie alle (weiteren) Mieter des Stadions sprechen sich gegen fremdenfeindliche, menschenverachtende, sexistische, homophobe, rassistische, gewaltverherrlichende, antisemitische, links-, ausländischer und rechts-

extreme Tendenzen aus. Daher können Personen, die insbesondere von ihrem äußeren Erscheinungsbild in Zusammenhang mit ihrer politischen Einstellung den Eindruck einer extremen Haltung erwecken, von Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Zum äußeren Erscheinungsbild zählt insbesondere eine typische Bekleidung, auch mit themenbezogenen Schriftzeichen, bei denen verschiedene Zahlen- bzw. Buchstabenkombinationen die Haltung des Trägers deutlich machen. Weiterhin können Personen, die eine solche extreme Haltung durch Tattoos, Fahren, Propagandamaterial oder Ausrufe darstellen, von Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

§ 5 VERHALTEN IM GELTUNGSBEREICH DER STADIONORDNUNG

1. Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Stadionordnung hat sich jeder so zu verhalten, dass weder andere Personen noch Gegenstände gefährdet, beschädigt oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt werden.

2. Die Besucher haben den Anordnungen des Ordnungsdienstes der Betreiberin, der Dienstkräfte der Ordnungsbehörden, der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, des Stadionsprechers sowie des Veranstaltungsleiters und des Sicherheitsbeauftragten Folge zu leisten.

3. Alle Auf- und Abgänge, Rettungs- und Fluchtwege sowie Fluchttüren bzw. -tore sind freizuhalten, dürfen nicht verstellt oder in sonstiger Weise in ihrer Funktion geändert werden; Fluchttüren bzw. -tore dürfen nur im Notfall geöffnet werden.

4. Während der laufenden Veranstaltung ist es untersagt, im Sitzplatzbereich zu stehen oder sich in den dazugehörigen Umlaufebenen dauerhaft aufzuhalten. Der Aufenthalt im Bereich der ausgewiesenen Rollstuhlfahrer-Plätze ist ausschließlich Personen mit entsprechender Aufenthaltsberechtigung vorbehalten. Bei Verstößen können die betroffenen Personen aus der Home Deluxe Arena verwiesen werden, ein Anspruch auf Entschädigung oder Erstattung besteht in diesem Fall nicht.

5. Ungeachtet dieser Stadionordnung können zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum im Einzelfall die in Abs. (2) genannten Personen erforderliche Anordnungen erlassen, denen ebenfalls Folge zu leisten ist.

6. Der SCP07 spricht sich gegen rassistische, gewaltverherrlichende, antisemitische, nationalistische, ausländerfeindliche sowie rechts- und/oder linksextreme Tendenzen jeder Art, diesbezüglich politische Agitation und Meinungsäußerung aus. Der Veranstalter behält sich daher vor, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen,

a) die links- und/oder rechtsradikalen Parteien, Vereinigungen oder Organisationen angehören und/oder

b) eindeutig der links- und/oder rechtsradikalen Szene zuzuordnen sind und/oder

c) bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische, diskriminierende, gewaltverherrlichende, diffamierende oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind, den Zutritt zur Veranstaltung zu verwehren, von dieser auszuschließen und/oder – auch im Vorfeld – ein örtliches Stadionverbot auszusprechen.

7. Video- und Fotoaufnahmen durch Besucher an Spieltagen sind nur für private Zwecke und ausschließlich mit Geräten erlaubt, die nach Ausstattung und Größe offensichtlich allein für den privaten Gebrauch bestimmt sind. Eine anderweitige Nutzung dieser Aufnahmen oder eine Weitergabe der Aufnahmen über den privaten Bereich hinaus an Dritte oder eine Veröffentlichung in den Medien bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des SCP07.

§ 6 VERBOTE

1. Die Blöcke N, O, P und Q (Stehplatz Südtribüne), C (Stehplatz Nordtribüne), sowie die Sitzplatzblöcke D1 und D2 (Nordtribüne Unterrang), H, I, J, K, L und M (Osttribüne Unterrang), R (Westtribüne Unterrang), 7 (Südtribüne Oberrang) und 8 (Westtribüne Oberrang) sind die Bereiche der Fans des SCP07 in der Home Deluxe Arena („SCP07-Fanblöcke“). Die Blöcke E, F (Stehplatz Nordtribüne, Unterrang) und G (Sitzplatz Osttribüne, Unterrang) sind ausschließlich von den Fans der Gastmannschaft genutzte Blöcke (Gästefanbereich). In dem Heimfanbereich und dem Gästefanbereich sowie ggfs. weiteren Bereichen der Home Deluxe Arena kann es unter Umständen zu Sichtbehinderungen durch das Schwenken von Fahnen kommen. Oberhalb des Heimfanbereichs und des Gästefanbereichs sowie sonst ausgewiesenen Bereichen der Home Deluxe Arena kann es unter Umständen zu zeitweisen Einschränkungen durch Rauch- und Lärmentwicklungen kommen. Reklamationen oder Ersatzansprüche auf Grund dieser Einschränkungen sind ausgeschlossen. Da der SCP07 aus Sicherheitsgründen zur Trennung der Fans gegnerischer Mannschaften verpflichtet ist, ist Fans der jeweiligen Gastmannschaft oder Personen, die aufgrund ihres Verhaltens oder äußeren

Erscheinungsbilds als Fans der Gastmannschaft angesehen werden können („Gäsfefans“), der Zutritt zum und/oder der Aufenthalt im Heimbereich untersagt. Es ist Gäsfefans insbesondere verboten, sich im Heimbereich aufzuhalten oder dort zu verweilen. Der SCP07, die Polizei und der Ordnungsdienst sind berechtigt, Gäsfefans, auch wenn sie im Besitz eines gültigen Tickets für den Heimbereich sind, den Zutritt zu diesem Bereich zu verweigern oder sie aus diesem Bereich zu entfernen. Soweit im Einzelfall möglich und verfügbar, kann ihnen ein anderer geeigneter Platz, insbesondere im Gästebereich, zugewiesen werden. Steht kein geeigneter Platz zur Verfügung, insbesondere bei ausverkauftem Stadion oder ausgeschöpften Kapazitäten im Gästebereich, kann der betroffene Gästefan aus dem Stadion verwiesen und/oder ihm der Zutritt zum Stadion verweigert werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung, Erstattung des Ticketpreises oder sonstigen Ersatz. In ausschließlich vom Gastverein/von den Gast-Kapitalgesellschaften genutzten Bereichen (Blöcke E, F und G) ist ein Zutritt in SCP07-Fankleidung untersagt. Es besteht in diesem Fall die vorgenannten Regelungen.

2. Es ist insbesondere untersagt:

- a) menschenverachtende, gewaltverherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche, homophobe, antisemitische, diskriminierende, ausländerfeindliche, rechts- bzw. linksradikale, politisch-extremistische, obszöne-anstößige oder provokative-beleidigende Parolen zu äußern oder zu verbreiten;
- b) Grußformen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten und Symbole von verfassungswidrigen oder feindlichen Organisationen zu zeigen;
- c) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten, Flächen und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamepodeste, Maste aller Art, Dächer einschließlich etwaiger Absperrvorrichtungen und Verankerungen, Bäume, Hecken oder Straßenbegleitgrün sowie Pflanzflächen jeglicher Art zu besteigen oder zu übersteigen;
- d) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, der Innenraum, die Funktionsräume) sowie Standorte oder Plätze zu belegen, die der Veranstalter nicht für den Aufenthalt von Besuchern vorgesehen hat, ohne Genehmigung des Veranstalters oder der Polizei zu betreten;
- e) in einer Aufmachung, verummt oder Gegenstände mit sich zu führen, die darauf gerichtet sind, die Feststellung der Identität zu verhindern und/oder mit auf rassistischer, fremdenfeindlicher oder rechtsradikaler Einstellung hinweisender Kleidung, aufzutreten;
- f) das Präsentieren von (rechts)widerig erlangten Fanartikeln/Fanutensilien jeglicher Art der gegnerischen Mannschaft/anderen Mannschaften;
- g) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
- h) Stadionsitze zu besteigen;
- i) ohne behördliche Genehmigung Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder sonstige pyrotechnische Gegenstände, Magnesiumfackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Rauchbomben o.ä. abzubrennen oder abzuschießen oder dabei behilflich zu sein oder dazu anzustiften;
- j) sich ohne schriftliche Erlaubnis der zuständigen Stellen (z. B. Veranstalter, Stadioneigentümer, Ordnungsbehörde) gewerblich zu betätigen, Zeitungen, Zeitschriften, Drucksachen, Werbeprospekte, -banner o.ä. zu verkaufen, zu verteilen oder zu präsentieren sowie Gegenstände zu lagern oder Sammlungen durchzuführen. Ebenso ist untersagt, werbliche Darstellungen durch einzelne Personen oder durch deren Kleidung oder durch eine gemeinschaftliche Illustration vorzunehmen;
- k) ohne vorherige Zustimmung des SCP07 Ton, Bild, Beschreibungen oder Resultate der Veranstaltung aufzunehmen oder diese ganz oder teilweise über Internet oder andere Medien (einschließlich Mobilfunk) zu übertragen oder öffentlich zu verbreiten oder andere Personen bei derartigen Aktivitäten zu unterstützen. Fotos und Bilder, die von Zuschauern bei einem Spiel erstellt werden, dürfen ausschließlich für private Zwecke verwendet werden. Jede kommerzielle Nutzung, gleich auf welche Weise und durch wen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung;
- l) Bauten, Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen, zu zerkratzen, zu bekleben oder zu beschädigen, gleich welcher Art;
- m) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen;
- n) den Geltungsbereich dieser Ordnung ohne Erlaubnis mit Kraftfahrzeugen (Kfz) zu befahren oder dort auf einer nicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen ausgewiesenen Fläche zu parken; die Parkbereiche für Elektrofahrzeuge dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem und nach Zustimmung durch den SCP07 genutzt werden; die Anfrage muss spätestens 2 Tage vor der Veranstaltung per E-Mail dem SCP07 mitgeteilt werden. Für den Fall technischer Störungen oder eines vorübergehenden Ausfalls des Ladeservices ist eine Haftung ausgeschlossen. Die Benutzung der Parkflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Kfz

oder seines Inhalts sowie die Gewährung eines fahrzeugspezifischen Versicherungsschutzes wird vom Veranstalter nicht geschuldet. Eine Haftung des Veranstalters für Schäden, die durch andere Besucher oder sonstige Dritte verursacht werden, ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Sachbeschädigungen sowie für den Diebstahl von Wertgegenständen aus dem Kfz (z. B. Autoradio, Telefon, persönliche Wertgegenstände, Computer, Foto- oder Sportausrüstung o. Ä.) oder von auf bzw. an dem Kfz befestigten Gegenständen. Auf den Parkflächen ist im Schrittempo zu fahren. Den Anweisungen des Ordnungsdienstes sowie den vorhandenen Markierungen und Beschilderungen ist Folge zu leisten. Kfz dürfen ausschließlich innerhalb der markierten bzw. zugewiesenen Parkflächen abgestellt werden;

- o) 2,5 Stunden vor Spielbeginn innerhalb des Stadiongelandes – ohne Genehmigung des Stadioneigentümers – Kraftfahrzeuge einzusetzen;
- p) das Errichten, Aufstellen, Anbringen oder Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen, sowie das Nächtigen in der Stadionanlage;
- q) Verkehrsflächen, insbesondere Geh- und Fahrwege einzuengen und Verkaufstände auf Grünflächen aufzustellen;
- r) sich im Umfeld und bei Veranstaltungen im Sinne dieser Stadionordnung mit anderen zusammenzutreten. Eine Zusammenrottung liegt vor, wenn mehrere Personen zu einem gemeinschaftlichen Handeln mit erkennbarem Willen auf Störung des öffentlichen Friedens zusammentreten;
- s) in den Blöcken A, B, C, D1, D2, M und R des Unterhangs, auf dem Oberhang im Umlaufbereich der Blöcke 2 bis 8 sowie in den Blöcken selbst ist das Rauchen untersagt; dieses Verbot umfasst sämtliche Rauchprodukte, z. B. Zigaretten, Zigarren, Pfeifen, IQOS, E-Zigaretten etc.;
- t) im Hausrechtsbereich des SCP07 Cannabisprodukte mit sich zu führen und/oder zu konsumieren. Bei Verstößen hingegen erfolgt ein Hausverbot. Bei Verstößen gegen gesetzliche Regelungen (z. B. Mengenbegrenzung) wird die Polizei hinzugezogen;
- u) im Stadion zu übernachten.

Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verbote liegt auch dann vor, wenn ein Besucher zu einer verbotenen Handlung eines anderen Besuchers Beihilfe leistet oder einen anderen Besucher zu einer verbotenen Handlung anstiftet oder diesen hierbei unterstützt.

§ 7 VERBOTENE GEGENSTÄNDE

1. Das Mitführen, Bereithalten und Überlassen folgender Gegenstände ist untersagt:
 - a) Menschenverachtendes, antisemitisches, rassistisches, fremdenfeindliches, rechts- bzw. linksradikales oder gewaltverherrlichendes Propagandamaterial (einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter);
 - b) Symbole von verfassungswidrigen oder feindlichen Organisationen zu zeigen;
 - c) Waffen jeder Art;
 - d) Schutzwaffen bzw. -kleidung oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren;
 - e) alle Gegenstände, die als Waffen, insbesondere als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen, oder Wurfgeschosse geeignet sind bzw. verwendet werden können;
 - f) sonstige gefährliche Gegenstände, die geeignet sind, Verletzungen zu verursachen oder hervorzurufen, sowie Gegenstände, die die Sicherheit im und rund um das Stadion, andere Besucher, Spieler und/oder Offizielle gefährden oder unangemessen beeinträchtigen können;
 - g) Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen, brennbare Flüssigkeiten oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
 - h) Flaschen, Becher, Krüge, Dosen oder sonstige Behältnisse, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material (z. B. Kunststoff, PET) hergestellt sind;
 - i) Getränke (insbesondere alkoholische Getränke), Rauschmittel und Lebensmittel aller Art; Ausnahme: Lebensmittel, deren Einnahme aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist; nach vorheriger Absprache mit dem und nach Zustimmung durch den SCP07 (die Anfrage muss spätestens 2 Tage vor der Veranstaltung per E-Mail dem SCP07 mitgeteilt werden);
 - j) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer, Kinderwagen, Motorradhelme, Styroporblöcke oder Ständerhöhlungen jeglicher Art. Das Mitführen von Rollstühlen ist nur bei Vorlage einer für den Veranstaltungstag gültigen Eintrittskarte für Rollstuhlfahrer und ausschließlich in den ausgewiesenen Rollstuhlfahrer-Bereichen möglich. Ausnahme: Gehhilfen – ausschließlich im Sitzplatzbereich – nach vorheriger Absprache mit dem und nach Zustimmung durch den SCP07 (die Anfrage muss spätestens 2 Tage vor der Veranstaltung per E-Mail dem SCP07 mitgeteilt werden). Die Mitnahme von Gehhilfen ist im Sitzplatzblock G (Gäste) ausgeschlossen. Die Mitnahme von Gehhilfen in den Stehplatzbereich ist grundsätzlich untersagt;

- k) Rollatoren. Das Mitführen von Rollatoren ist bis zum Stadioneingang, ein Abstellen im Bereich der Taschenabgabe grundsätzlich zulässig. Die Mitnahme ins Stadion (Stadionumlauf, Tribünen) ist untersagt;
 - l) Fackeln, Feuerwerkskörper, Raketen, Leuchtkugeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Rauchbomben, Rauchtöpfe sowie Wunderkerzen und andere pyrotechnische Gegenstände und/oder sämtliche anderen pyrotechnischen Gegenstände und Stoffe bzw. Stoffgemische - jeweils einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen;
 - m) Fahnen- oder Transparentstangen, die aus Holz, Carbon und/oder Metall oder die länger sind als zwei Meter oder deren Durchmesser größer ist als drei Zentimeter sowie großflächige Spruchbänder und größere Mengen von Papier oder Tapetenrollen;
 - n) sichtbehindernde Transparente mit der Absicht, unerlaubte Handlungen zu verdecken, zu entrollen;
 - o) mechanisch betriebene Lärminstrumente, Geräte zur Geräusch- oder Sprachverstärkung (z. B. Fanfaren, luft- oder gasbetriebene Hörner, Vuvuzela, Megaphon) oder sonstige gefährliche Gegenstände (z. B. Laserpointer);
 - p) Trillerpfeifen oder andere akustische Instrumente, die geeignet sind, den Spielverlauf zu stören;
 - q) Reisekoffer, große Taschen und Rucksäcke, die größer als folgendes Format sind: Höhe 297 mm, Breite 210 mm, Tiefe 150 mm;
 - r) werbende oder kommerzielle Gegenstände sowie politisch-extremistisch, obszön-anstößige, provokativ-beleidigend oder religiöse Gegenstände aller Art, wie Banner, Schilder, Flugblätter ohne ausdrückliche Genehmigung durch den Veranstalter;
 - s) Fotoapparate, Spiegelreflexkameras, Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zwecke der kommerziellen Nutzung oder Veröffentlichung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt), zusätzliche (Tele-)Objektive, Taschen oder Stative sind auch für den privaten Gebrauch verboten;
 - t) Powerbanks;
 - u) Sturmhauben und sonstige eindeutige Gegenstände, die geeignet und/oder dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern oder Kleidungsstücke, die offensichtlich zu Verummungszwecken mitgeführt werden;
 - v) illegale Drogen, sowie der Besitz von Cannabis;
 - w) Drohnen;
 - x) sonstige Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit im und rund um das Stadion, andere Besucher, Spieler und/oder Offizielle zu gefährden oder unangemessen zu beeinträchtigen.
2. Der Veranstalter ist berechtigt, die verbotenen Gegenstände für die Dauer der Veranstaltung in Verwahrung zu nehmen. Im Falle von strafrechtlich relevanten Gegenständen erfolgt eine Hinzuziehung der Polizei.
 3. Die Auflistung ist nicht abschließend. Dem Veranstalter bleibt vorbehalten, im Einzelfall das Mitführen von weiteren Gegenständen zu untersagen, soweit dies für die Sicherheit der Veranstaltung erforderlich ist.
 4. Das Mitführen von Tieren ist untersagt.
 5. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verbote liegt auch dann vor, wenn ein Besucher zu einer verbotenen Handlung eines anderen Besuchers Beihilfe leistet oder einen anderen Besucher zu einer verbotenen Handlung anstiftet oder diesen hierbei unterstützt.
 6. Der SCP07 kann Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 6, 7 erteilen, sofern eine Ausnahmeregelung gerechtfertigt erscheint und keine öffentlichen oder sicherheitstechnischen Interessen entgegenstehen. Voraussetzung dafür ist ein von den betreffenden Besuchern rechtzeitig (3 Tage vor der Veranstaltung) vorher gestellter Antrag beim Veranstalter. Die Identität der Besucher wird durch Einsichtnahme in die Ausweispapiere überprüft und notiert.

§ 8 ZUWIDERHANDLUNGEN

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstößt, kann ohne Entschädigung und ohne Erstattung des Eintrittsgeldes aus dem Stadion und dem Umfeld verwiesen werden. Dasselbe gilt für Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen. Ein Verstoß gegen die Stadionordnung liegt auch dann vor, wenn ein Besucher zu einer verbotenen Handlung eines anderen Besuchers gemäß dieser Stadionordnung Beihilfe leistet oder einen anderen Besucher zu einer solchen anstiftet.
2. Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Stadionanlage im Zusammenhang mit einer Veranstaltung gegen die Stadionordnung verstoßen, kann ein Stadionverbot ausgesprochen werden. Dieses Betretungsverbot kann unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf den Bereich des Stadions beschränkt oder mit bundesweiter Wirksamkeit ausgestattet werden. In diesem Zusammenhang gilt die DFB-Richtlinie zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten in der jeweils gültigen Fassung (<https://www.dfb.de/verbands-service/pinnwand/stadionverbots>).

richtlinien/) Das Verbot wird den Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Stadionverboten erfolgt stets unter Beachtung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des BDSG. Der DFB übermittelt zudem in eigener Zuständigkeit entsprechend von einem Stadionverbot betroffene Personen gemäß § 9 Abs. 4 der DFB-Richtlinie zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten an die UEFA und/oder FIFA. Der SCP07 behält sich vor, Daten von Kunden an den Deutschen Fußball-Bund e.V. mit Sitz in der Kennedyallee 274, D-60528 Frankfurt/Main zur Durchsetzung von Stadionverboten nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 e) DSGVO weiterzugeben, soweit dies zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und der Sicherheit im Stadion notwendig sein sollte.

3. Für jeden Verstoß gegen die vorgenannten Verbote kann der SCP07 eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 7.500,00 Euro verlangen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

4. Sollte der Veranstalter durch ordnungswidriges Besucherverhalten zu Schadensersatzansprüchen und/oder Geldstrafen von dritter Seite (Bundesliga-Gruppe, DFL, UEFA, FIFA u. a.) herangezogen werden, so werden diese Ansprüche vollumfänglich im Regresswege gegen die Verursacher geltend gemacht.

5. Besteht der Verdacht, dass Besucher eine strafbare Handlung begangen haben, wird Anzeige erstattet. Im Falle einer Ordnungswidrigkeit kann Anzeige erstattet werden.

6. Verbotenemisse mitgeführte Sachen und/oder Gegenstände werden sichergestellt und – soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden – nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung gegen Erstattung der durch die Sicherstellung sowie Rückgabe entstandenen Kosten zurückgegeben oder spätestens nach Ablauf von vier Wochen nach der Veranstaltung auf Kosten des Besuchers vernichtet. Der Veranstalter haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von sichergestellten Gegenständen.

7. Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Vorschrift des § 5 Abs. 2 Anordnungen des Ordnungsdienstes der Betreiberin, der Dienstkräfte der Ordnungsbehörden, der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, des Stadionsprechers, des Veranstaltungsleiters oder des Sicherheitsbeauftragten nicht befolgt oder entgegen der Vorschrift des § 5 Abs. 3 Auf- und Abgänge oder Rettungswege versperrt.

8. Der Veranstalter, hier insbesondere der Ordnungsdienst, ist angewiesen und berechtigt, Zuschauer, die gegen die Stadionordnung verstoßen, aus dem benannten Bereich zu entfernen oder aus dem Stadion zu weisen; wobei dem Besucher – soweit dies bei einer nicht ausverkauften Veranstaltung im Einzelfall möglich ist – ein anderer geeigneter Platz im Stadion als milderes Mittel zugewiesen werden kann. Ist das Stadion ausverkauft, wird die betroffene Person aus dem Stadion verwiesen oder der Zutritt zum Stadion verwehrt. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

9. Ein Verstoß gegen die Stadionordnung liegt auch dann vor, wenn ein Besucher zu einer verbotenen Handlung eines anderen Besuchers gemäß dieser Stadionordnung Beihilfe leistet oder einen anderen Besucher zu einer solchen anstiftet oder diesen dabei unterstützt.

§ 9 UMFANG DER HAFTUNG DES VERANSTALTERS

1. Das Betreten und Benutzen des Stadions und/oder seiner Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Der SCP07 haftet – soweit zulässig – für Personen- und/oder Sachschäden nur bis zur Höhe der versicherten Risiken.

2. Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – sowie die Haftung für indirekte Schäden und im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbare Schäden sind ausgeschlossen, soweit der SCP07, seine gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

lassig gehandelt haben.

3. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in den Fällen, in denen Kraft Gesetzes oder in den Fällen einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) zwingend gehaftet wird. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

4. Für Personen- und Sachschäden, die durch sonstige Dritte verursacht werden, haftet der SCP07 nicht.

5. Unfälle und/oder Schäden sind dem SCP07 unverzüglich zu melden.

§ 10 HAUSRECHT / AUFSICHT / FUNDSACHEN

1. Das Haus- und Aufsichtsrecht über grundsätzlich die Paderborner Stadion Gesellschaft mbH oder der SCP07 und deren Bedienstete und Erfüllungsgehilfen sowie bei Veranstaltungen zusätzlich die Polizei, der Ordnungsdienst sowie ggf. der seitens des SCP07 ermächtigte jeweilige Veranstalter aus.

2. Zur Wahrung des Hausrechts gehört u.a. die Feststellung von Personalia durch den visuellen Abgleich mit einem gültigen Lichtbildausweis und einer schriftlichen Aufnahme der Daten im Bedarfsfall (z.B. zur Verfolgung von Verstößen gegen diese Stadionordnung oder gegen die Allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen (ATGB)). Bei Notwendigkeit behält sich der SCP07 vor, die Polizei hinzuzuziehen.

3. Aufgefundene Wertgegenstände können bei Fußballveranstaltungen des SCP07 in der Geschäftsstelle des SCP07 (Lise-Meitner-Straße 3, 33104 Paderborn) oder im Fanshop (Vorplatz Home Deluxe Arena) abgegeben werden. Die Aufbewahrungsfrist für Fundsachen beträgt sechs Monate ab Anzeige des Fundes; im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

4. Vor der Arena steht eine zentrale Taschenabgabe für Gegenstände zur Verfügung, die gemäß der Stadionordnung nicht mit in die Home Deluxe Arena genommen werden dürfen. Dazu zählen unter anderem Rucksäcke und Taschen, die größer als das Format DIN A4 sind. Darüber hinaus können dort verbotene Gegenstände abgegeben werden, sofern deren Besitz oder Mitführen keine strafrechtliche Verfolgung nach sich zieht.

§ 11 VIDEOÜBERWACHUNG:

Zur Gewährleistung und Optimierung der Stadionsicherheit sowie zur Unterstützung der Arbeit der Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden wird das Stadion und teilweise das Umfeld des Stadions nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) der EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) in Verbindung mit § 4 des Bundesdatenschutzgesetzes („BDSG“) videoüberwacht. Darüber hinaus nutzen auch die Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden an Spieltagen Videoüberwachungsanlagen aus eigener Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Einklang mit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Sofern eine Speicherung von Bild- und Konsequenzen erfolgt, werden entsprechende mittels einer Videoüberwachungsanlage erstellte Aufnahmen vom SCP07 bzw. von den Ordnungs- und den Strafverfolgungsbehörden vertraulich behandelt, können aber insbesondere bei Verdacht auf und/oder dem Eintritt von Straftaten als Beweismittel dienen. Gleiches gilt hinsichtlich der nach Ziffer 12 erstellten Bild- und Bildtonaufnahmen, die von dem SCP07 oder dem jeweils nach Ziffer 12.1 zuständigen Verband bei entsprechender Aufforderung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 c) oder f) DSGVO zu diesen Zwecken an Behörden oder Gerichte übermittelt werden. Bei ereignisloser Durchführung einer mittels Videoüberwachungsanlage aufgenommenen Veranstaltung werden die Aufnahmen unter Beachtung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des BDSG, gelöscht.

§ 12 AUFNAHMEN VON ZUSCHAUERN DER VERANSTALTUNGEN

12.1 Aufnahmen von Zuschauern der Veranstaltungen: Zur öffentlichen Berichterstattung über die Veranstaltung und den Wettbewerb sowie zu deren Promotion können der SCP07 und der jeweils zuständige Verband (UEFA, Bundesliga-Gruppe GmbH und/oder DFB) oder von ihnen jeweils beauftragte oder sonst autorisierte Dritte (z.B. Rundfunk, Presse) nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO unabhängig voneinander Bild- und Bildtonaufnahmen erstellen, die den Ticketinhaber als Zuschauer der betreffenden Veranstaltung zeigen können. Diese Bild- und Bildtonaufnahmen können durch den SCP07 sowie den zuständigen Verband und den jeweils mit ihnen nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen sowie von ihnen jeweils autorisierten Dritten (z.B. Rundfunk, Presse) nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO verarbeitet sowie verwertet und öffentlich wiedergegeben werden.

§ 13 AUSNAHMEREGLUNGEN

Im Einvernehmen mit dem Veranstalter und der Polizei kann einzelnen Besuchern des Stadions gestattet werden, größere als in § 7 Abs. 1 lit. m) genannte Fahnen mit sich zu führen. Der Veranstalter behält sich ferner vor, im Einvernehmen mit der Polizei abweichende Einzelfallregelungen bezogen auf großflächige Spruchbänder und/oder Megaphone/ Trommeln zu treffen. Voraussetzung ist ein von den betreffenden Besuchern rechtzeitig vorher gestellter Antrag beim Veranstalter.

§ 14 SPRACHLICHE GLEICHSTELLUNG

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Stadionordnung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen oder diversen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§ 15 DATENSCHUTZ

Soweit in den ATGB und dieser Stadionordnung nicht konkret anders benannt (wie beispielsweise in Ziffer 11 zur Videoüberwachung und in Ziffer 12 zu Aufnahmen von Zuschauern der Veranstaltungen), erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Wahrung berechtigter Interessen des SCP07. Die berechtigten Interessen ergeben sich dabei aus Ziffer 1. Die weiteren Datenschutzbestimmungen einschließlich der Rechte der Betroffenen nach der DSGVO sowie der Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des SCP07 können den unter scp07.de abrufbaren Datenschutzinformationen entnommen werden. Hinsichtlich der Erstellung und Verbreitung von Bild- und Bildtonaufnahmen der Veranstaltungen des SCP07 (siehe Ziffer 12) wird diesbezüglich ergänzend auf die Datenschutzerklärung des jeweils zuständigen Verbands, für den Bundesliga e.V. auf <https://www.bundesliga.com/de/bundesliga/info/datenschutz> und für den Deutschen Fußball-Bund e.V. auf <https://www.dfb.de/datenschutzerklärung/>, verwiesen.

§ 16 SCHLUSSBESTIMMUNG

1. Neben den Bestimmungen dieser Stadionordnung gelten die weiteren Bestimmungen des Veranstalters (z. B. die ATGB, die einschlägigen Bestimmungen der nationalen und/oder internationalen Verbände (z. B. DFB, Bundesliga-Gruppe, UEFA und/oder FIFA)) und ergänzend deutsches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen (IPR) und des UN-Kaufrechts (CISG).

2. Sollte eine Bestimmung dieser Stadionordnung ganz und/oder teilweise ungültig sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung bzw. der unwirksame Teil einer solchen Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Auffüllung von Regelungslücken.

Zugelassen für die Mitnahme in die Home Deluxe Arena sind nur Taschen von maximal einer Größe im Format DIN A4 (297 x 210 mm) mit einer Tiefe von höchstens 15 cm.



z. B. kleine Rucksäcke, kleine Hand- und Umhängetaschen, Gürteltaschen, etc.



z. B. große Rucksäcke, Sporttaschen, Reisetaschen, große Handtaschen, etc.

Stand: 01. Juli 2026
Version: 7.0

SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA
Paderborner Stadion Gesellschaft mbH